

**VEREINTE  
NATIONEN**

**Sicherheitsrat**

Verteilung  
ALLGEMEIN  
S/RES/1036 (1996)  
12. Januar 1996

---

RESOLUTION 1036 (1996)

*verabschiedet auf der 3618. Sitzung des Sicherheitsrats  
am 12. Januar 1996*

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* aller seiner einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolution 993 (1995) vom 12. Mai 1995,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs vom 2. Januar 1996 (S/1996/5),

*in Bekräftigung* seines Eintretens für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Georgiens,

*betonend*, daß die Parteien unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen und mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler verstärkte Anstrengungen unternehmen müssen, um bald eine umfassende politische Regelung des Konflikts herbeizuführen, namentlich auch im Hinblick auf den politischen Status Abchasiens, unter voller Achtung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Republik Georgien,

*feststellend*, daß im November 1995 in Georgien Präsidentschafts- und Parlamentswahlen abgehalten wurden, und der Hoffnung *Ausdruck verleihend*, daß diese Wahlen einen positiven Beitrag zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) leisten werden,

*sowie in Bekräftigung* des Rechts aller von dem Konflikt betroffenen Flüchtlinge und Vertriebenen auf sichere Rückkehr an ihre Heimstätten im Einklang mit dem Völkerrecht und gemäß dem Vierparteienübereinkommen vom 14. April 1994 über die freiwillige Rückkehr

der Flüchtlinge und Vertriebenen (S/1994/397, Anhang II),

*unter Mißbilligung* der anhaltenden Obstruktion dieser Rückkehr durch die abchasischen Behörden,

*zutiefst besorgt* über die Verschlechterung der humanitären Situation, insbesondere in der Region von Gali, in der noch immer keine sicheren Bedingungen herrschen,

*sowie zutiefst besorgt* über die Zunahme der Gewalt und die Tötungen, die in den unter der Kontrolle der abchasischen Seite stehenden Gebieten begangen werden und von denen in dem Schreiben des Ständigen Vertreters Georgiens bei den Vereinten Nationen vom 8. Januar 1996 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/1996/9) berichtet wird,

*unter Hinweis* auf die Schlußfolgerungen des Budapester Gipfeltreffens der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (S/1994/1435, Anhang) zur Situation in Abchasien (Georgien),

*erneut erklärend*, daß die Parteien das humanitäre Völkerrecht strikt einzuhalten haben,

*im Hinblick* darauf, daß die Parteien das Moskauer Übereinkommen vom 14. Mai 1994 über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung (S/1994/583, Anhang I) mit Unterstützung der Friedenstruppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten (GUS) und der Beobachtermission der Vereinten Nationen in Georgien (UNOMIG) insgesamt geachtet haben,

*mit dem Ausdruck* seiner Genugtuung über die enge Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe bei der Wahrnehmung ihres jeweiligen Auftrags und *mit dem Ausdruck seiner Anerkennung* für den Beitrag, den beide zur Stabilisierung der Situation in der Konfliktzone geleistet haben,

*mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis über die Sicherheit des Personals der UNOMIG und der GUS und *unter Betonung* der Bedeutung, die er der Bewegungsfreiheit dieses Personals beimißt,

*feststellend*, daß sich das bevorstehende Treffen des Rates der Staatschefs der GUS, das am 19. Januar 1996 in Moskau abgehalten werden soll, mit der Verlängerung des Mandats der GUS-Friedenstruppe befassen wird,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs vom 2. Januar 1996;
2. *verleiht* seiner tiefen Besorgnis darüber *Ausdruck*, daß die Bemühungen um die Herbeiführung einer umfassenden Regelung des Konflikts in Abchasien (Georgien) den toten Punkt noch immer nicht überwunden haben;
3. *bekräftigt* seine rückhaltlose Unterstützung für die Bemühungen des General-

sekretärs um die Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung des Konflikts, namentlich was den politischen Status Abchasiens betrifft, unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit Georgiens, sowie für die Bemühungen, die die Russische Föderation in ihrer Eigenschaft als Vermittler unternimmt, um die Suche nach einer friedlichen Regelung des Konflikts zu intensivieren, und *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler und mit Unterstützung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) zu diesem Zweck fortzusetzen;

4. *fordert* die Parteien, insbesondere die abchasische Seite, *auf*, ohne weitere Verzögerungen maßgebliche Fortschritte zur Herbeiführung einer umfassenden politischen Regelung zu erzielen, und *fordert* sie *ferner auf*, bei den Bemühungen, die der Generalsekretär mit Hilfe der Russischen Föderation als Vermittler unternimmt, voll zu kooperieren;

5. *verlangt*, daß die abchasische Seite den Prozeß der freiwilligen Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen durch die Annahme eines Zeitplans, der auf dem vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge vorgeschlagenen Zeitplan beruht, erheblich beschleunigt, und verlangt ferner, daß sie die Sicherheit der sich bereits in dem Gebiet befindenden von selbst zurückgekehrten Personen gewährleistet und ihren Status im Einklang mit dem Vierparteienübereinkommen regelt;

6. *fordert* die abchasische Seite in diesem Zusammenhang *auf*, als ein erster Schritt die sichere und würdige Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in die Region von Gali zu fördern;

7. *verurteilt* die ethnisch motivierten Tötungen und die fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen, die in Abchasien (Georgien) begangen werden, und *fordert* die abchasische Seite *auf*, die Sicherheit aller Personen in den unter ihrer Kontrolle stehenden Gebieten zu gewährleisten;

8. *fordert* die Parteien *auf*, ihre Zusammenarbeit mit der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe zu verbessern, um ein sicheres Umfeld für die Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen zu schaffen, und *fordert* sie *außerdem auf*, ihren Verpflichtungen in bezug auf die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen und der GUS sowie in bezug auf die Inspektion der Lagerstätten für schwere Waffen durch die UNOMIG nachzukommen;

9. *begrüßt* die von der UNOMIG und der GUS-Friedenstruppe in der Region von Gali getroffenen zusätzlichen Maßnahmen, die auf die Verbesserung der Voraussetzungen für die sichere und geordnete Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen gerichtet sind, sowie alle geeigneten Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;

10. *bekundet* seine volle Unterstützung für die Ausarbeitung eines konkreten Programms zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Abchasien (Georgien), wie in dem Bericht des Generalsekretärs vom 2. Januar 1996 beschrieben, und *fordert* die abchasischen Behörden *auf*, bei den diesbezüglichen Bemühungen voll zu kooperieren;

11. *beschließt*, das Mandat der UNOMIG um einen weiteren, am 12. Juni 1996 auslaufenden Zeitraum zu verlängern, vorbehaltlich einer Überprüfung des Mandats der UNOMIG durch den Rat für den Fall, daß im Mandat der GUS-Friedenstruppe Änderungen vorgenommen werden;

12. *ermutigt* die Staaten *erneut*, Beiträge an den freiwilligen Fonds zur Unterstützung der Durchführung des am 14. Mai 1994 in Moskau unterzeichneten Übereinkommens über eine Waffenruhe und die Truppenentflechtung und/oder für humanitäre Zwecke, einschließlich der Minenräumung, zu leisten, wie von den Gebern bestimmt;

13. *ersucht* den Generalsekretär, den Rat auch weiterhin regelmäßig unterrichtet zu halten und ihm drei Monate nach der Verabschiedung dieser Resolution über alle Aspekte der Situation in Abchasien (Georgien) Bericht zu erstatten, namentlich auch über die Tätigkeit der UNOMIG;

14. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

-----